

Richtlinie zur Förderung der Absolvierung des Kurses

„KosmetikerherstellerIn mit geprüftem Know-how“

Landesinnung Wien Chemische Gewerbe Berufsgruppe Kosmetikerhersteller

Rechtsgrundlage: § 43 WKG

gültig ab: 01.3.2024 bis: 31.12.2024

Präambel/Zielsetzung

Im Wirtschaftskammergesetz ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder geregelt. Um die Herausforderungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels und im Speziellen die umfangreichen Reglementierungen im Bereich der Kosmetikerherstellung besser bewältigen zu können, wird der Kurs „KosmetikerherstellerIn mit geprüftem Know-how“ durch die Landesinnung gefördert.

Durch die Gewerberechtsnovelle 2017 wurde das bisher reglementierte Gewerbe der Herstellung kosmetischer Mittel (§ 94 Z17 GewO) zu einem freien Gewerbe ohne Befähigungsnachweis. Gleichzeitig wurde die Zugangsverordnung BGBl 42/2003, die die fachliche Qualifikation eines Herstellers regelte, ersatzlos aufgehoben. Die neue Regelung trat mit 17.10.2017 in Kraft.

Die Mitglieder sind daher darauf angewiesen, sich ein umfangreiches Wissen anzueignen. Dies ist im Selbststudium kaum zu bewältigen. Daher wurde für Personen ohne einschlägige Ausbildung, zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse, insbesondere der rechtlichen Rahmenbedingungen, ein Kurs (ca. 200 Stunden) entwickelt, der alle wesentlichen Bereiche abdeckt und erste praktische Erfahrungen ermöglicht. Entsprechende Kurse werden unter

anderem vom WIFI Wien angeboten. AbsolventInnen sind berechtigt die Verbandsmarke „KosmetikherstellerIn mit geprüftem Know-how“ zu führen.

1. Zielgruppe/Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die über eine aktive Gewerbeberechtigung und eine Mitgliedschaft in der Landesinnung Wien Chemische Gewerbe verfügen und im Jahr 2024 keine Förderung der Landesinnung Wien Chemische Gewerbe erhalten haben.

2. Förderungshöhe

(1) Der Förderquotient beträgt 50% jener Kurskosten inkl. etwaiger kursrelevanter Prüfungsgebühren, welche der/die AntragstellerIn nachweislich selbst geleistet hat.

(2) Förderungen im Rahmen des AK-Bildungsgutscheines oder des WAFF können zusätzlich in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtförderung max. den tatsächlichen Kurskosten/Prüfungsgebühren entspricht und keine Bereicherung der/des Förderwerbers/Förderwerberin eintritt.

3. Geltungsdauer/Anspruch auf Förderung

(1) Anträge für den Kostenersatz sind für AbsolventInnen, die den Kurs im Jahr 2024 absolviert haben und vorbehaltlich der budgetären Bedeckung bis längstens 31.12.2024 möglich.

(2) Ist die zur Verfügung gestellte Gesamtförderhöhe von EUR 30.000,-- früher ausgeschöpft, ist keine weitere Förderung mehr möglich.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

4. Verfahren/Ablauf

(1) Anträge zur Förderung haben schriftlich zu erfolgen und können durch antragsberechtigte Personen bereits vor Antritt des Kurses gestellt werden.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- WKO Mitgliedsnummer
- Zahlungsbeleg
- Bankverbindung

(3) Die antragsberechtigte Person erhält nach erfolgter Prüfung der Unterlagen eine verbindliche Zusage der Förderhöhe. Die Förderung selbst wird im Vorhinein auf das bekannt gegebene Konto ausbezahlt.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses hat der/die FörderungsempfängerIn die Bestätigung des erfolgreich abgelegten Kurses unverzüglich an die Landesinnung Wien Chemische Gewerbe (E-Mail: chemischesgewerbe@wkw.at) zu übermitteln.

5. Rückzahlungsverpflichtung

Eine gewährte Förderung ist im Gesamtausmaß zurückzuzahlen, wenn:

- der Kurs nicht abgeschlossen wird
- bei der Beantragung der Förderung falsche oder unrichtige Angaben gemacht wurden.

6. Datenschutz

(1) Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO.

(2) Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zum Abschluss der Förderung) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich insbesondere aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben - mindestens jedoch 10 Jahre - verarbeitet. Wenn die personenbezogenen Daten nicht länger benötigt werden, werden diese gelöscht bzw. anonymisiert, damit Sie nicht mehr identifiziert werden können.

Wir halten die Bestimmungen des Artikel 32 DSGVO ein, indem wir angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen treffen und unser Möglichstes tun, um die Geheimhaltung und Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Die Betroffenen haben das Recht, (i) von den Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und sofern dies der Fall ist, Auskunft darüber zu erhalten, (ii) eine Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen sowie (iii) unter gewissen Voraussetzungen die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.

Weiters haben die Betroffenen das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Im Falle eines solchen Widerspruchs werden die Verantwortlichen die Daten nicht mehr weiterverarbeiten, es sei denn (i) sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und

Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder (ii) die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Betroffene sind auch berechtigt, von den Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, falls (i) sie die Richtigkeit der sie betreffenden Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es den Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen, (ii) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und sie eine Löschung ablehnen und stattdessen die Einschränkung verlangen, (iii) die Verantwortlichen ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigen, sie aber der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen bedürfen, oder (iv) sie der Verarbeitung widersprochen haben und die Entscheidung in Bezug auf die zugrundeliegenden Aspekte ausständig ist.

Weiters können die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, sie betreffende personenbezogene Daten, die sie den Verantwortlichen bereitgestellt haben, zu erhalten und die Verantwortlichen mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen Dritten beauftragen.

(3) Die Datenschutzerklärung der Wirtschaftskammer Wien und ihrer Fachorganisationen ist unter wko.at/datenschutzerklaerung abrufbar.